

S1 Amtszeitbegrenzung des Landesvorstands

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND NRW
Beschlussdatum: 25.09.2025
Tagesordnungspunkt: 7 Satzungsänderungen

Antragstext

§7 Absatz 4 der Satzung wird neu gefasst:

Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal möglich. Im geschäftsführenden Landesvorstand ist die Wiederwahl in das gleiche Amt nur einmal, im erweiterten Landesvorstand zweimal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Landesmitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Landesvorstandes.

§6 Absatz 3 der Wahlordnung wird neu gefasst:

Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
Eine Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal möglich. Im geschäftsführenden Landesvorstand ist die Wiederwahl in das gleiche Amt nur einmal, im erweiterten Landesvorstand zweimal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet.

Begründung

Erfolgt mündlich.